## **Grundkurs BGB I**

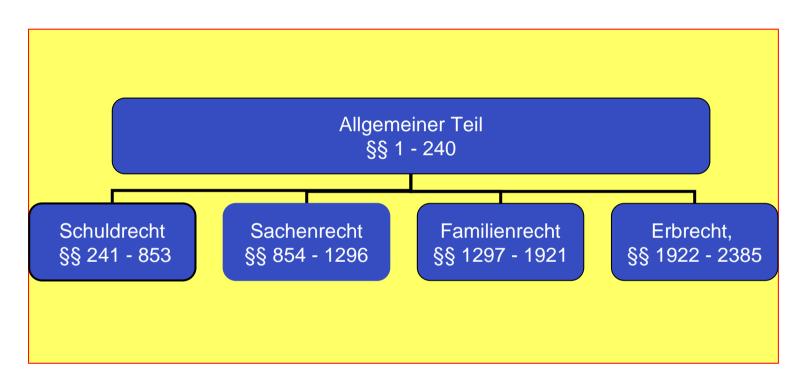
Prof. Dr. Burkhard Hess WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr

Ort: Neue Universität

**HS 13** 

# A. Der Aufbau des BGB I. Überblick



#### Kennzeichen des BGB:

"Juristengesetzbuch", abstrakte Formulierungen, Ausklammerung, Verweisung.

# A. Der Aufbau des BGB I. Überblick

2. Ausklammerung als legistische Methode

Vorschriften, die für gesamte BGB gelten, sind in einem Allgemeinen Teil zusammengefasst.

Betreffen die folgenden Fragestellungen:

Wer kann handeln (Rechtssubjekte) und wie kann man juristisch handeln (Rechtsgeschäftslehre)

Vorteil: Vereinfachung und Verkürzung des Gesetzes, Vermeidung von Wiederholungen

Nachteil: Hoher Abstraktionsgrad, schwere Verständlichkeit.

### A. Der Aufbau des BGB

#### II. Die Bücher des BGB im Einzelnen

- 1. Schuldrecht, §§ 241 853 BGB
- 2. Sachenrecht, §§ 854 1296 BGB
- 3. Familienrecht, §§ 1297 1921 BGB
- 4. Erbrecht, §§ 1922 2385 BGB
- 5. Der Allgemeine Teil, §§ 1 240 BGB

## § 2 Das Bürgerliche Gesetzbuch im Überblick

#### Fall 3: (Zur Wirkungsweise des BGB):

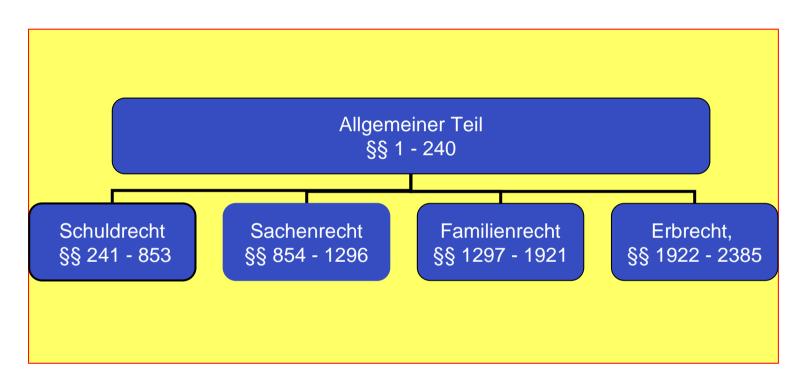
Am 4.8.2009 wird der Witwer G bei einem Verkehrsunfall, den Lastwagenfahrer L verschuldet, getötet. G hatte eine gutbezahlte Stellung als leitender Angestellter, aber außer einem kleinen Hausgrundstück kein weiteres Vermögen.

Die alleinige Tochter T des G bringt am 4.11.2009 das Kind K zur Welt. Der Vater V des Kindes ist einkommens- und vermögenslos, er jobbt als Surflehrer auf Hawaii. Auch die T verfügt als Studentin über keine eigenen Einkünfte.

Bei den Papieren des G findet sich ein Testament, in dem G "seinen Enkel" als Alleinerben einsetzt.

- 1. Kann K von L Unterhalt verlangen?
- 2. Wer ist Erbe des G geworden?

# A. Der Aufbau des BGB I. Überblick



#### Kennzeichen des BGB:

"Juristengesetzbuch", abstrakte Formulierungen, Ausklammerung, Verweisung.

### § 2 Das Bürgerliche Gesetzbuch im Überblick

#### B. Der Anwendungsbereich des BGB

- I. Bürgerliches Recht als Teil des Privatrechts (sachlicher Anwendungsbereich)
  - 1. Bürgerliches Recht und Sonderprivatrechte
  - 2. Wirtschaftsrecht
  - 3. Neuere Entwicklungen
    - a) Verbraucherschutz
    - b) Antidiskriminierung
- II. Zeitlicher Anwendungsbereich (Hinweis)
- III. Räumlicher Anwendungsbereich
  - 1. Das Internationale Privatrecht, Art. 3 ff. EGBGB
  - 2. Die europäischen Verordnungen Rom I und Rom II

### § 2 Das BGB im Überblick

- I. Bürgerliches Recht als Teil des Privatrechts
- 1. Bürgerliches Recht und Sonderprivatrechte

Seit dem Inkrafttreten des BGB Tendenz zur Auslagerung spezifischer Rechtsgebiete

- Handelsrecht (HGB), Ausweitung im Aktiengesetz, GmbHG
- Arbeitsrecht, im Kern geregelt in den §§ 611 ff. BGB, eigene Regelungen im KSchG, BetrVG
- -Wohnungseigentumsgesetz
- Gefährdungshaftung

### § 2 Das BGB im Überblick

## I. Bürgerliches Recht als Teil des Privatrechts

#### 2.Wirtschaftsrecht

- a) Wettbewerbsrecht (UWG)
- b) Kartellrecht (GWB)
- c) Gewerbliche Schutzrechte (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrechte)
- d) Versicherungsrecht (VVG)

# I. Bürgerliches Recht als Teil des Privatrechts

### 3. Neuere Entwicklungen

a) Verbraucherschutz

Nachhaltige Prägung durch europäisches Unionsrecht (EG-Richtlinien)

Zunächst Umsetzung in Sondergesetzen

Seit 2002 Reintegration in das BGB,

vgl. §§ 13, 14 BGB; 312; 475 ff. BGB

b) Antidiskriminierung

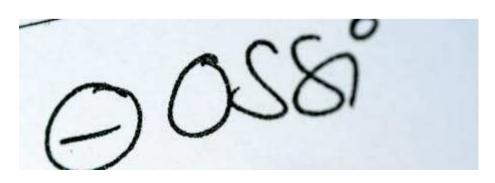
## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- In Kraft getreten am 18.8.2006
- Das AGG setzt vier EG-Richtlinien ins dt. Recht um; praktische Relevanz insbesondere im Arbeitsrecht
- §§ 1, 3 AGG knüpfen
  - > an die zentralen Begriffe der (un)mittelbaren Benachteiligung an
  - > aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und Sexualität
- Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG, insbesondere bei Massengeschäften
- Sanktionen, § 21 AGG
  - Beseitigung/Unterlassung der Beeinträchtigung
  - ➤ Ersatz materieller und immaterieller Schäden §§ 15, 21 AGG, jedoch kein Anspruch auf Abschluss des Vertrages

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

### Fall Nr. 4: ArbG Stuttgart, 15.4.2010

Frau S. bewirbt sich bei einer Stuttgarter Fensterbaufirma als Buchhalterin. Als sie ihre Bewerbungsunterlagen zurückbekommt, findet sie neben ihrem Namen den handschriftlichen Vermerk:



## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

#### Fall Nr. 4: ArbG Stuttgart, 15.4.2010

Darauf klagt sie auf eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern (3.600 €) vor dem ArbG Stuttgart, unter Berufung auf §§ 1, 15 AGG mit der Begründung, sie sei wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert worden. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg? Der Vorsitzende Richter sagte zur Begründung: "Unter ethnischer Herkunft ist mehr zu verstehen als nur regionale Herkunft." Zwar könne der Begriff "Ossi" diskriminierend gemeint sein und auch so

Herkunft ist mehr zu verstehen als nur regionale Herkunft." Zwar könne der Begriff "Ossi" diskriminierend gemeint sein und auch so verstanden werden, jedoch erfülle er nicht das Merkmal der ethnischen Herkunft.

Die Gemeinsamkeit ethnischer Herkunft könne sich in Tradition, Sprache, Religion, Kleidung oder in gleichartiger Ernährung ausdrücken. Außer der Zuordnung zum ehemaligen DDR-Territorium fehle es bei den "Ossis" an diesen Merkmalen, zumal die DDR nur wenig mehr als eine Generation, nämlich 40 Jahre lang, eine von der Bundesrepublik unterschiedliche Entwicklung genommen habe

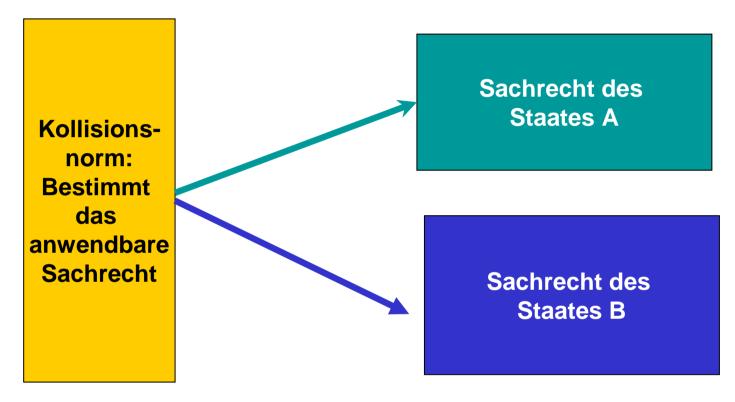
## § 2 Das Bürgerliche Gesetzbuch im Überblick

- B. Der Anwendungsbereich des BGB
  - II. Zeitlicher Anwendungsbereich (Hinweis)
  - III. Räumlicher Anwendungsbereich
  - 1. Das Internationale Privatrecht, Art. 3 ff. EGBGB
  - Die europäischen Verordnungen Rom I und Rom II

## I. Aufgabe und Zweck des sog. Internationalen Privatrechts (IPR)

- Aufgabe: Art. 3 EGBGB: Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug
- 2. Begriff: Missverständlich. Denn es geht (derzeit) um nationale Vorschriften, die das anwendbare Recht bestimmen. Bessere Bezeichnung: Kollisionsrecht.
- Rechtsquellen: EG-Recht (VO Rom I und II), bisher Art. 3 46 EGBGB, völkerrechtliche Verträge.

#### Die Struktur von Kollisionsnormen



Jedes Gericht wendet sein nationales Kollisionsrecht an. In der Europäischen Union gilt ein einheitliches Kollisionsrecht für Verträge ("Rom I-VO", seit dem 17.12.2009) und außervertragliche Schuldverhältnisse ("Rom II VO", ab 11.1.2009)

### Beispiele einer Kollisionsnorm Artikel 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Rom I VO

#### Artikel 3 Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

### Beispiele einer Kollisionsnorm Artikel 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Rom I VO

Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
  - a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.